

dern nur eine officiële und eine officiöse Form sich gegenüberstehen.

Nun bleibt freilich eine ziemliche Anzahl von Schlüssen der Triburer Synode übrig, die in X sich nicht nachweisen lassen.

Hierhin gehören zunächst die Einzelentscheidungen. Für sie erblickt Krause die Quelle in einer zweiten Sammlung¹ privater (wiederum halbamtlicher?²) Herkunft, Wasserschleben³ und Phillips⁴ in den im Verlauf der einzelnen Concils-sitzungen entstandenen Protokollen der Synode selbst. Es herrscht also zwischen den beiden Parteien Einigkeit darin, dass diese Capitel nicht in X, sondern vielmehr in einer zweiten Collection standen; die Differenz beschränkt sich auf die Frage, welcher Grad von Autorität bei mangelnder 'Echtheit' der im übrigen einwandfreien Quelle beigemessen werden darf.

Hierhin gehören aber insbesondere sämtliche Extravaganten, die für Krause den Stein des Anstosses bilden. Hinsichtlich dieser steht die Forschung an sich vor einer Alternative: sie können entweder ebenfalls, gleich allen übrigen Stücken, aus einer Sammlung wirklicher — ob nun amtlich oder privatim aufgezeichneter — Canones Triburienses stammen, oder aber aus einer Compilation, die unkritisch ein buntes Allerlei unter der trügerischen Rubrik von Canones Triburienses vereinigte.

Für ersteres sind Wasserschleben⁵ und Phillips⁶; Krause hingegen hält diesen Weg, Regino's Quelle aufzudecken, so sehr für ausgeschlossen, dass er ihn in kurzer und entschiedener Erklärung für einen Irrweg ausgiebt. Ihm ist Regino ohne Frage⁷ der unzuverlässige Compiler, der gleich Andern aus den trübsten Quellen schöpfte, also auch die Extravaganten aus einem Sammelsurium von Falsificaten entnahm⁸.

Damit ist die Controverse in ihrem letzten Grunde auf ein anderes Streitobjekt hinübergespielt, dessen Bedeutung weit

1) Krause a. a. O., S. 73: die Capitel dieser Gruppe haben den Charakter einer privaten Aufzeichnung. 2) Krause a. a. O., S. 73, scheint ihnen die Redaction von autoritativer Seite nicht zuerkennen zu wollen, wenn er von privater Ueberlieferung spricht und den Einzelentscheidungen nur vorübergehende Bedeutung zuerkennt. 3) Wasserschleben, Beiträge, S. 167—171. 4) Phillips a. a. O., S. 728. 754. 5) Wasserschleben, Beiträge, S. 13. 25. 167. 171—186, vgl. S. 168—171. Er theilt eine beträchtliche Zahl — Reg. 1, 12. 129. 2, 204. 206. (207.) — der Krause'schen Extravaganten den 'Protokollen' zu, lässt sie also nicht aus X, sondern aus der Sammlung vorbereitender Acten stammen. 6) Phillips a. a. O., S. 754. An Phillips' Andeutung zweier verschiedenen Sammlungen, vgl. S. 370, A. 4, ist auch hier zu erinnern. 7) Krause a. a. O., S. 75 bei A. 4. 8) Krause a. a. O., S. 75. 65.